

Zustellung an eine Gesellschaft auf einer Messe

Gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist es im Wege der Ersatzzustellung nicht erforderlich, dass die Mitarbeiter des Betriebes eine leitende Funktion haben, wenn ein Titel zugestellt werden soll. Als Geschäftslokal kann auch ein Messestand gelten.

Oberlandesgericht Köln, 17 W 181/09 vom 13.08.2009

Fall:

Die Gläubigerin hatte vergeblich versucht, der im Ausland sitzenden Schuldnerin den Vollstreckungstitel zuzustellen. Auf Grund dessen ließ die Gläubigerin den Titel per Ersatzzustellung an eine Mitarbeiterin an dem Messestand übergeben, da sie erfahren hatte, dass die Schuldnerin auf einer Messe in Deutschland vertreten ist.

Tenor:

„(...) Die Beschwerde wird zurückgewiesen. (...)“

Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 13.08.2009.

Die Zustellung wurde von dem Oberlandesgericht als wirksam angesehen. Unbedeutend ist hierbei, dass die Auslandszustellung noch nicht beendet wurde und trotzdem gleich mit der Inlandszustellung begonnen wurde.

Der Vollstreckungstitel hätte gemäß §§ 170, 177 ZPO dem gesetzlichen Vertreter zugestellt werden müssen, da es sich um eine Gesellschaft handelt. Da dieser aber nicht im Geschäftsraum angetroffen werden konnte, wurde der Weg der Ersatzzustellung ermöglicht.

Ein Messestand gilt gem. Entscheidung des BGH aus 2008 als Geschäftslokal. Gemäß § 178 ZPO ist es nicht erforderlich, dass der Mitarbeiter, dem der Titel zugestellt wird, eine leitende Stellung in dem Unternehmen hat.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts gilt nicht nur für den Fall, dass ein Titel im Ausland nicht zugestellt werden kann. Auch wenn die Zustellung an eine im Inland sitzende Gesellschaft nicht möglich ist, kann eine Zustellung an einem Messestand in Betracht kommen.

Praxistipp:

Ob ein Schuldner an einer Messe teilnimmt, lässt sich aus den Teilnahmelisten im Internet, Veranstaltungskalendern oder sogar auf der eigenen Internetseite des Schuldners ersehen.